

Satzung des Fördervereins „Stiftung Kulturbesitz Gebiet Münstermaifeld“ e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein „Stiftung Kulturbesitz Gebiet Münstermaifeld“ e. V.
2. Sitz des Vereins ist Münstermaifeld.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Ziele, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der gemeinnützigen „Stiftung Kulturbesitz Gebiet Münstermaifeld“.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht a) durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln an die Stiftung, welche aus Vereinsbeiträgen und Spenden erworben werden, sowie b) durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Außer dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen darf eine Vergütung und Zuwendung an Mitglieder des Vereins nicht geleistet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Körperschaft verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied kann a) jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr b) jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 1 Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: a) Wahl des Vorstandes b) Entlastung des Vorstandes c) Bestellung von zwei Mitgliedern zur jährlichen Rechnungsprüfung d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3. Satz 3. f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen nach § 6 Abs. 4. d) und die Auflösung des Vereins § 6 Abs. 4. f) können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Wahl des Vorsitzenden ist geheim. Die übrigen Wahlen können auf Antrag eines Mitgliedes in anderer Form erfolgen.
7. Über die Wahlvorgänge und die Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis(sen) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 5 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss bestimmte Geschäfte und Aufgaben auf eines seiner Mitglieder, einen Ausschuss oder einen Dritten übertragen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
5. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn er sich wegen Beschlussunfähigkeit mit gleicher Tagesordnung um mindestens eine Woche vertagt hat. Form und Frist der Einberufung bestimmt der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung oder durch die Geschäftsordnung.

§ 8 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) „Stiftung Kulturbesitz Gebiet Münstermaifeld“ zu überweisen. Besteht diese nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Martin und St. Severus Münstermaifeld mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung, es für den denkmalpflegerischen Erhalt, in Abstimmung mit dem Bistumskonservator in Trier, der ehemaligen Stiftskirche zu verwenden.

Münstermaifeld, den 05. Juni 2008